

## Planteil A - Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / § 11 Abs. 2 BauNVO)

Sonstiges Sondergebiet: Agri-PV

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Flächen für Wald

private Verkehrsfläche

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / § 16 - 19 BauNVO)

0,36 Grundflächenzahl

Maximalhöhe der Drehachse: 3,80 m

2,20 m Minimalhöhe der Drehachse: 2,20 m

Bauweise, Baulinien und Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB / § 23 BauNVO)

<u>Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege</u> und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr.25b) Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen

Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a

Flächen für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b weitere Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs 7 BauGB

mit Leitungsrechten zu belastende Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB: □ □ □ □ Ferngas Netzgesellschaft mbH (beidseitig 3 m)

Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer

Gemarkungs- und Flurgrenze

 $\frac{\cancel{3,0}}{\cancel{}}$  Bemaßung (Angaben in Metern)

gem. § 9 Abs. 6 BauGB

Angabe der Geländehöhe über NHN in der Planunterlage (Höhenlinien)/ Bestimmung des unteren Bezugspunktes nach § 18 Abs. 1 BauNVO

FFH-Gebiet "Dickkopf - Bendeleber Forst - NSG Gatterberge" gem. § 9 Abs. 6 BauGB Naturdenkmal "Eiche am Bettelmannsfriedhof östlich von Badra"

gesetzlich geschützte Biotope gem. TLUBN

Erdgasleitung der Ferngas Netzgesellschaft mbH 20 m Abstand zur Kreisstraße K 13 gem. § 24 Abs. 1 ThürStrG (Bauverbot)

— — 40 m Abstand zur Kreisstraße K 13 gem. § 24 Abs. 2 ThürStrG (Zustimmungsvorbehalt)

Erläuterung Nutzungsschablone

geodätischer Festpunkt/ Lagefestpunkt gem. TLBG

Art der baulichen Nutzung Grundflächenzahl (Bezugspunkt nächst angrenzende Bezugspunkt nächst angrenzende

# Planteil B - textliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB

. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 Abs. 2 BauNVO)

SO – sonstiges Sondergebiet Agri-PV gem. § 11 Abs. 2 BauNVO Innerhalb des sonstigen Sondergebietes Agri-PV ist eine kombinierte Nutzung aus Landwirtschaft und solarer Energiege-

Als Hauptnutzung wird eine landwirtschaftliche Produktion mittels Dauerkulturen und mehrjährigen Kulturen sowie einjährigen und überjährigen Kulturen festgesetzt. Als sekundäre Nutzung wird die solare Energieerzeugung festgesetzt. Es sind die Vorgaben der DIN SPEC 91434:2021-05

Die solare Energieerzeugung ist nur mittels einachsigem Nachführsystem zulässig. Weiterhin zulässig sind die diesem Nutzungszweck dienenden Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-19 BauNVO) 1 Grundflächenzahl (GRZ): Die GRZ im sonstigen Sondergebiet Agri-PV wird auf 0,36 festgesetzt. In der GRZ sind die von

Modulen maximal überdeckten Flächen zu berücksichtigen. Die maximal versiegelbare Fläche im sonstigen Sondergebiet Agri-PV wird auf 0,12 % festgesetzt.

2.2 Höhe der baulichen Anlagen: Die maximale Drehachsenhöhe des einachsigen Nachführsystems wird auf 3,80 m über der nächsten angrenzenden, im Bebauungsplan angegebenen Höhenlinie (Bezugssystem NHN) festgesetzt. Die Mindesthöhe der Drehachse der PV-Trackinganlage wird auf 2,20 m über dem nächsten angrenzenden, im Bebauungsplan angegeben Höhenpunkt (Bezugssystem NHN) festgesetzt. Als relevante Höhe ist der oberste Punkt der Stütze der Drehachse zu be-

nen Höhenlinie begrenzt (Bezugssystem NHN). Werden bauliche Anlagen als Gebäude errichtet, wird die Traufhöhe als oberster Bezugspunkt festgesetzt.

2.3 Die maximale Breite der Solarunterkonstruktion inklusive der zwei darauf installierten Solarmodule wird auf 5,0 m festge-2.4 Der maximal zulässige Neigungswinkel der verwendeten Solarmodule beträgt +55°(nach Westen) bzw. -55°(nach Osten).

Uhr nicht im Winkelbereich von -21° bis -55° nach Osten gekippt stehen. 2.6 Im Zeitraum vom 28.05. bis zum 14.07. eines jeden Jahres dürfen die Modulreihen im Zeitraum von 20:05 Uhr bis 20:20 Uhr nicht im Winkel von 0° (waagerecht) stehen.

III. Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB) Innerhalb des Geltungsbereiches ist eine bis zu 2,5 m hohe Umzäunung zulässig.

IV. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1

4.1 Es ist zwischen der Bodenober- und der Zaununterkante ein Mindestabstand von 0,2 m einzuhalten.

4.2 Die Solarmodule sind so aufzuständern, dass zwischen der Modulunterkante und der Geländeoberkante ein Mindestabstand 4.3 Die gem. § Abs. 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB festgesetzten Flächen mit der Bezeichnung "A" sind mit Regiosaatgut UG 5 "Mit-

teldeutsches Tief- und Hügelland" anzusäen. Sowohl der Einsatz von Dünger als auch von Pestiziden ist unzulässig. 4.4 Innerhalb der gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB festgesetzten Flächen mit der Bezeichnung "B" ist eine dreireihige und fünf Meter breite Strauchhecke anzupflanzen. Es sind einzig heimische und standortgerechte Straucharten gem. der Pflanzliste

wissenschaftlich Gewöhnliche Hasel Corylus avellana Crataegus div. spec Schlehe (Schwarzdorn Prunus spinosa Rote Heckenkirsche Lonicera xylosteum Wolliger Schneeball Viburnum lantana Gewöhnlicher Liguster Ligustrum vulgare Acer campestre Gewöhnlicher Schneeball Viburnum opulus z.B. Rosa Rubiginosa

## **Hinweise**

Zum Schutz von Bodenbrüter sind Baumaßnahmen, Baufeldfreimachung und Wegebau außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 31.08. eines jeden Jahres) durchzuführen. Sollten o. g. Maßnahmen innerhalb dieses Zeitraums vorgesehen sein, sind die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung aufgeführten Maßnahmen durchzuführen.

Zum Schutz von Reptilien sind Baumaßnahmen, Baufeldfreimachung und Wegebau außerhalb der Aktivitätszeit der Reptilien (01.03. bis 15.10. eines jeden Jahres) durchzuführen. Sollten Arbeiten innerhalb dieses Zeitraumes vorgesehen sein, ist eine herpetologische Baubegleitung durchzuführen. Wird hierbei ein Besatz festgestellt, sind die Tiere abzusammeln und in ein naheliegendes geeignetes Habitat zu überführen.

Zum Schutz der Amphibienfauna sind Baumaßnahmen, Baufeldfreimachung und Wegebau außerhalb der Aktivitätszeit der Amphibien (15.02. bis 15.11. eines jeden Jahres) durchzuführen. Sollten Arbeiten innerhalb dieses Zeitraumes vorgesehen sein, ist vor der Abwanderung der Tiere in ihre Winterquartiere (spätestens Mitte August) ein Amphibienschutzzaun um den westlichen Teil der alten Kiesgrube Steinthaleben aufzustellen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich innerhalb eines archäologischen Relevanzgebietes. Vor Baubeginn ist zusammen mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie eine denkmalschutzpflegerische Zielstellung zu erarbeiten. Darüber hinaus wird auf die Anzeigepflicht gem. § 16 ThürDSchG verwiesen.

### Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss (§ 2 BauGB) In seiner Sitzung am 29.02.2024 hat der Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland den Aufstellungsbeschluss (Nr. 004-

35/2024) für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Agri-PV Solarpark Bendeleben" beschlossen. Der Vorentwurf wurde gebilligt. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB erfolgte entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Kyffhäuserland am 12.07.2024 im "Amtsblatt der Gemeinde Kyffhäuserland" (Nr. 9/2024) und auf der Internetseite der Gemeinde Kyffhäuserland unter www.kyffhaeuser-land.de.

22.07.2024 bis einschließlich dem 23.08.2024 aus. Die frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde am 12.07.2024 im

"Amtsblatt der Gemeinde Kyffhäuserland" (Nr. 9/2024) bekanntgemacht. Mit Schreiben vom 12.07.2024 erfolgte die früh-

Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsverfahren (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB) Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wurde in der Gemeinderatssitzung am 13.06.2024 beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte per Auslegung. Die Unterlagen des Vorentwurfs lagen vom

Bürgermeister / Siegel

### Billigung der Entwurfsunterlagen

Die Billigung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Agri-PV Solarpark Bendeleben" sowie der Beschluss zur Durchführung der öffentlichen Auslegung (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) erfolgten in der Gemeinderatssitzung am XX.XX.XXXX

zeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB.

# Bürgermeister / Siegel

Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB Die ortsübliche Bekanntmachung des Ortes und der Dauer der öffentlichen Auslegung erfolgte gem. Hauptsatzung der Gemeinde Kyffhäuserland am XX.XX.XXXX im "Amtsblatt der Gemeinde Kyffhäuserland". Die öffentliche Auslegung des

Entwurfes (inkl. Begründung, Umweltbericht, umweltrelevante Stellungnahmen) erfolgte im Zeitraum vom XX.XX.XXX bis zum XX.XXXXX. Die Entwurfsunterlagen wurden während der öffentlichen Auslegung im Internet bereitgestellt. Mit Schreiben vom XX.XX.XXXX erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Bürgermeister / Siegel

Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB) Der Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange abgewogen. Hierzu erfolgte am XX.XX.XXXX der Abwägungsbeschluss

(Beschlussnummer XX/XXXX). Die Ergebnisse der Abwägung wurden mitgeteilt.

Bürgermeister / Siegel Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB) Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 02/2024 "Agri-PV Solarpark Bendeleben", bestehend aus der Planzeichnung

schlossen. Die Begründung und die weiteren Anlagen wurden gebilligt.

und dem Text wurde am XX.XXXXX durch den Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland per Satzungsbeschluss be-

Anzeige des Bebauungsplanes Der beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 02/2024 "Agri-PV Solarpark Bendeleben" wurde der Rechtsaufsichtsbehörde im Landratsamt Kyffhäuserkreis am ........

Bürgermeister / Siegel

... zur Genehmigung vorgelegt. Mit Schreiben vom

..... hat die Rechtsaufsichtsbehörde den Bebauungsplan genehmigt.

Bürgermeister / Siegel

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus Planzeichnung und dem Text, wird hiermit ausgefertigt. Die Inhalte der Satzung inklusive der getroffenen Festsetzungen (Zeichnung, Farbe, Schrift und Text) stimmen mit denen des Satzungsbe-

Bekanntmachung / Inkrafttreten (§ 10 BauGB) Die Satzung bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen wurde gem. § 10 Abs. 3 BauGB am ... im "Amtsblatt der Gemeinde Kyffhäuserland" bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt gemäß § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

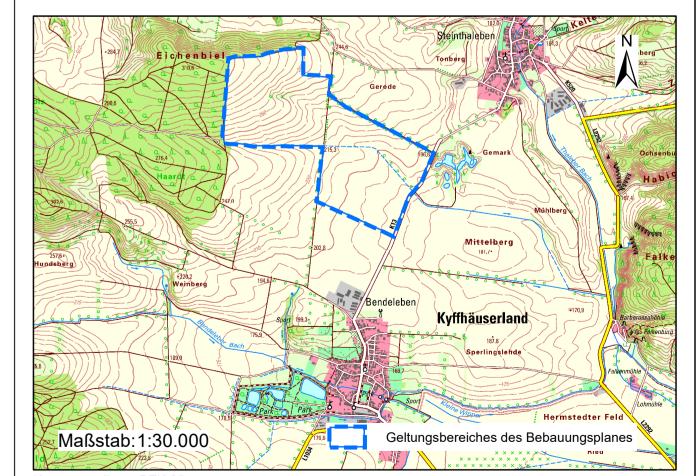
Verletzung von Verfahrens- und Formschriften Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht gel-

tend gemacht worden. Bürgermeister / Siegel

# Gemeinde Kyffhäuserland, OT Bendeleben Kyffhäuserkreis

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 02/2024 "Agri-PV Solarpark Bendeleben"

- Entwurf -



Kartengrundlage: DTK 25 Quelle: Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Solarpark Kyffhäuserland GmbH&Co KG

# - Planzeichnung

Datum: 27.03.2025

<u>Planverfasser:</u>

GLU Jena Saalbahnhofstraße 27

07743 Jena

GLU GmbH Jena

99707 Kyffhäuserland Für die Errichtung von baulichen Anlagen und Hochbauten sind die Abstände gem. § 24 ThürStrG zu beachten.

<u>Vorhabenträger:</u>

Schloßstr. 8